Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3513

14. 12. 79

Sachgebiet 63

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 60 06 Tit. 686 18 – Beitrag zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abt. Ausrichtung – zur Abwicklung des Rückvergütungsverfahrens –

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II A 5 – AF 66 30 – 26/79 – vom 11. Dezember 1979:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 60 06 Tit. 686 18 – Beitrag zum Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abt. Ausrichtung – zur Abwicklung des Rückvergütungsverfahrens – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 24 144 083,59 DM zu leisten.

Bei Kap. 60 06 Tit. 686 18 sind die Beiträge für die Finanzierung von Einzelprojekten veranschlagt, die aus Gemeinschaftsmitteln für die Verbuchungszeiträume bis 1970 bewilligt wurden. Die Ausgabebeträge dienen der Abwicklung des Rückvergütungsverfahrens für diese Zeit. Ab dem Haushaltsjahr 1971 wird der deutsche Anteil an den Ausgaben des EAGFL – Abt. Ausrichtung – über den deutschen Beitrag zum EG-Haushalt erbracht (Anlage E zu Kap. 60 06).

Der Ansatz im Bundeshaushaltsplan 1979 in Höhe von 51 Mio DM ist nach den offiziellen Schätzungen der EG-Kommission (Fälligkeitsplan im Vorentwurf zum EG-Haushaltsplan 1979 gemäß Artikel 12 Abs. 3 der EG-Haushaltsordnung vom 25. April 1973 berechnet worden.

Der Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, daß Vorhaben anderer Mitgliedstaaten in einem nicht erwarteten Ausmaß entscheidungsreif geworden sind. Die EG-Kommission ist verpflichtet, die anerkannten Erstattungsansprüche umgehend zu erfüllen.

Die deutsche Leistungsverpflichtung ergibt sich aus der EWG-Verordnung 17/1964, Artikel 13 ff. (Finanzierung von Einzelvorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur) in Verbindung mit

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 189 des EWG-Vertrages, der durch Ratifikationsgesetz deutsches Recht geworden ist und besagt, daß die EG-Verordnungen innerstaatlich unmittelbar gelten. Es handelt sich somit um eine gesetzlich verankerte Leistungsverpflichtung des Bundes.

Der nach den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Betrag beläuft sich auf insgesamt 20 531 170,38 RE. Umgerechnet (1 RE = 3,66 DM) ergeben sich 75 144 083,59 DM. Bei einem Haushaltsansatz von 51 Mio DM errechnet sich somit eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 24 144 083,59 DM, die bei der Haushaltsaufstellung nicht vorhergesehen wurde.

Die Einsparung erfolgt innerhalb des Gesamthaushalts.